

Stadt Süßen
Landkreis Göppingen

Schulordnung für die Kolping-Musikschule der Stadt Süßen

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Schülerinnen und Schülern (nachfolgend als „Schüler“ bezeichnet).

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 08.03.2021 folgende Schulordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Auftrag

- (1) Die Kolping-Musikschule der Stadt Süßen (nachfolgend Musikschule) wurde ursprünglich von Mitgliedern der Kolpingfamilie Süßen im Jahr 1976 gegründet und 1994 von der Stadt Süßen übernommen.
Sie ist eine staatlich anerkannte musikalische Bildungseinrichtung nach §4 Jugendbildungsgesetz des Landes Baden-Württemberg und ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen, kurz VdM (nachfolgend VdM).
- (2) Die Musikschule versteht sich als musikalisches und kulturelles Kompetenzzentrum und Netzwerker der Kommune und der Umgebung. Ihre pädagogische und künstlerische Ausrichtung beruht auf der Idee eines Musikzentrums, in welchem Lernen in der Form von Musiklernangeboten und Üben allein oder in der Gruppe ebenso möglich ist, wie das Musik-zeigen und Erleben in zahlreichen und vielfältigen Bildungs Kooperationen, Veranstaltungen, Events und Zusatzangeboten.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

- (1) Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des VdM. Für die Musiklernangebote gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.
- (2) Die Musikschule gliedert sich in
 1. Elementarbereich I & II
 2. Instrumental- und Vokalbereich in der Unter-, Mittel- und Oberstufe
 3. Ensembles
 4. Ergänzungsfächer
 5. Begabtenförderung/ Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
 6. Kooperationen
 7. Projekte und Veranstaltungen.
- (3) Der Elementarbereich geht dem Instrumental- und Vokalbereich voraus und begleitet ihn. Ensembles sind grundlegender Bestandteil des Musiklernens. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Angebot der Musikschule.

- (4) Neue Musiklernangebote können auch während des Schuljahres eingeführt werden, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 3 Elementarbereich

(1) Elementarbereich I

1. Eltern-Kind-Gruppen (kurz: EKG) für Kleinkinder ab ca. 1 bis 3 Jahre.
2. Musikalische Früherziehungsgruppen 1 (kurz: MFE) für Kinder ab 3 bis 4 Jahre.
3. Musikalische Früherziehungsgruppen 2 für Kinder ab 4 bis 5 Jahre.
4. Singen-Bewegen-Sprechen (kurz: SBS) für Kindergartenkinder (nur in Gingen/Fils).

(2) Elementarbereich II

5. Musikalische Grundkurse (kurz: MGK) für Kinder der 1. und 2. Klassenstufe.
6. Instrumental-AGs für Kinder ab der 3. Klassenstufe.
7. Instrumentalklassen für Kinder ab der 3. Klassenstufe.
8. Kinderchor als Singklasse für Kinder ab 5 Jahren.
9. Jugendchor als Singklasse für Jugendliche ab der weiterführenden Schule.
10. Instrumentenkarussell als Orientierungsangebot für Kinder ab dem Grundschulalter.
11. Theaterwerkstatt.

§ 4 Instrumental- und Vokalbereich

(1) In den Instrumental-/Vokalbereich werden aufgenommen

- a) Kinder: Der vorherige Besuch des Elementarbereichs wird in der Regel empfohlen; eine abgeschlossenes Schnupperpaket ist zwingend erforderlich (vgl. § 4 Abs. 6a).
- b) Jugendliche und Erwachsene (ab 27 Jahre).

(2) Das Musiklernen erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang
- h) Sonstige Instrumente

(3) Der Instrumental- und Vokalbereich ist unterteilt in die Unterstufe a & b, Mittelstufe und Oberstufe.

(4) Die Eltern der Schüler werden in die Lernhistorie durch Gespräche und gemeinsame Zielfestlegungen mit einbezogen.

(5) Schnupperstundenpakete werden kostenpflichtig für Kinder und Jugendliche mit einer Anrechnungszeit von insgesamt 60 Minuten angeboten. Die Einteilung übernimmt die Lehrkraft in Absprache mit dem Schüler – in der Regel sind das 2 x 30 Minuten. Für Erwachsene werden kostenpflichtige Schnupperstundenpakete mit einer Anrechnungszeit von insgesamt 60 und 180 Minuten angeboten. Es sind maximal zwei Pakete im Schulhalbjahr buchbar.

Schnupperpakete sind nach Beginn des Angebots innerhalb eines Schuljahres aufzubrauchen.

- (6) Unterstufe – Instrumental-/Vokalbereich U a & b
 - a) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein abgeschlossenes Schnupperpaket oder sonstige bereits erworbene Kenntnisse im gewünschten Musiklernfach.
 - b) Das Musiklernen erfolgt in der Regel in einer Kombination aus Gruppen- und Einzeleinheiten von 2 bis 4 Schülern mit einer jeweiligen Anrechnungszeit von 15 bzw. 20 Minuten. Sollte eine Gruppenzusammenstellung nicht möglich sein, kann das Musiklernen auch als Einzellernen mit einer Anrechnungszeit von 20 Minuten erfolgen. Die Einteilung übernimmt die Lehrkraft unter leistungsspezifischen und pädagogischen Gesichtspunkten. Diese Einteilung kann ebenso im laufenden Schuljahr durch die Lehrkraft geändert werden.

- (7) Mittelstufe – Instrumental-/Vokalbereich M
 - a) Voraussetzung für die Aufnahme in den Instrumental-/Vokalbereich M der Mittelstufe ist die erfolgreich abgelegte Unterstufenprüfung (vgl. dazu §4, Abs. 9) oder eine vergleichbare Qualifikation (z.B. Junior-Abzeichen des Blasmusikverbands). In Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Schulleitung kann auch die Empfehlung der Lehrkraft Aufnahmevoraussetzung sein.
 - b) Das Musiklernen erfolgt als Gruppen- oder Einzelangebot oder einer Kombination aus beiden Formen (Kombi) mit einer Anrechnungszeit von 30 Minuten. Die Einteilung übernimmt die Lehrkraft unter leistungsspezifischen und pädagogischen Gesichtspunkten.

- (8) Oberstufe – Instrumental-/Vokalbereich O
 - a) Voraussetzung für die Aufnahme in den Instrumental-/Vokalbereich O der Oberstufe ist die erfolgreich abgelegte Oberstufenprüfung (vgl. dazu §4, Abs. 9) oder eine vergleichbare Qualifikation (z.B. D2-Kurs des Blasmusikverbands oder hervorragender Erfolg im Wettbewerb „Jugend musiziert“).
 - b) Der Unterricht erfolgt als Einzelangebot und/oder einer Kombination aus Einzel- und Gruppeneinheiten (Kombi) mit einer Anrechnungszeit von 45 Minuten. Über die Form entscheidet die jeweilige Lehrkraft in Absprache mit dem Schüler.

- (9) Freiwillige Leistungsprüfungen dienen der Feststellung, Zertifizierung und Anerkennung des Lernfortschritts der Schüler. Sie sind in Unter-, Mittel-, Ober- und Höchststufenprüfung eingeteilt und den D-Kursen (Junior, D1, D2, D3) des Blasmusikverbands Baden-Württemberg gleichgestellt.

- (10) Für Erwachsene werden folgende Instrumental- und Vokallernangebote angeboten:
 - a) ERW 20 mit einer Anrechnungszeit von 40 Minuten für zwei Schüler (pro Schüler 20 Minuten)
 - b) ERW 30 mit einer Anrechnungszeit von 30 Minuten pro Schüler.
 - c) ERW 45 mit einer Anrechnungszeit von 45 Minuten pro Schüler.
 - d) Die Erwachsenenangebote werden auch 14-tägig angeboten. Die Gebühr reduziert sich dann um die Hälfte.
 - e) Die Erwachsenenunterrichtsformen sind auch unter Einhaltung der Anrechnungszeiten in Bezug auf Teilnehmerzahlen, zeitlicher Zuordnung und Form flexibel. Sie sind von der Lehrkraft in Absprache mit den Schülern zu treffen.

§ 5 Ensembles

- (1) Ensembles dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule (Auftrittslernen). Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Musiklernen im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Musiklernangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die zuständige Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung.
- (2) Ensembles sind für Schüler der Musikschule grundsätzlich kostenfrei.
- (3) Der Beitritt zu einem Ensemble ist auch Musikern gestattet, die kein Musiklernangebot wahrnehmen, wenn sie nach dem Urteil des musikalischen Leiters den dazu erforderlichen Leistungsstand haben. In der Regel ist eine monatliche Anerkennungsgebühr laut Gebährentabelle zu entrichten.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Musiklernangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Fachlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung.

§ 7 Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

- (1) Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefende Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- (2) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
 - a) Voraussetzung für die Aufnahme in die SVA ist die erfolgreich abgelegte Höchststufenprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation (z.B. D3-Kurs des Blasmusikverbands oder hervorragender Erfolg im Wettbewerb „Jugend musiziert“). Eine zusätzliche Empfehlung muss von der jeweiligen Lehrkraft in schriftlicher Form eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
 - b) Der Unterricht erfolgt wie in der Oberstufe mit zusätzlichen 15 Minuten pro Woche, welche entweder im Hauptfach zusätzlich oder in einem Nebenfach (z.B. Klavier) eingesetzt werden können. Die Lehrkraft steht hier beratend zur Seite.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Laienmusikvereine, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich in der Regel auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, wie z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen

Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung (Auftrittslernen); die Teilnahme daran ist Bestandteil des Musiklernens.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre unterteilt. Das erste Halbjahr beginnt am 1. Oktober und endet zum 31. März des darauffolgenden Jahres. Das zweite Halbjahr beginnt am 1. April und endet am 30. September. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den unterrichtsfreien Zeiten der allgemeinbildenden Schulen in Süßen.

§ 11 Musiklernzeiten und -dauer

- (1) Musiklernzeiten und -dauer werden von der Schulleitung und der jeweiligen Lehrkraft nach fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen und finden in der Regel wöchentlich außerhalb der Ferien der allgemeinbildenden Schule statt. Wünsche der Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertretern werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Formen, Zeiten und Lehrpersonen besteht nicht.
- (2) Das Musiklernangebot ist grundsätzlich nicht übertragbar.

§ 12 Anmeldung/Aufnahme/Ummeldung

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschulverwaltung zu richten. Dies kann auch digital erfolgen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme nach Schuljahresbeginn ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht grundsätzlich nicht.
Lehrkräfte dürfen keine Anmeldungen entgegennehmen.
- (2) Mit der Anmeldung anerkennt der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten die Schulordnung und die Gebührenordnung der Musikschule. Diese Dokumente können in der Geschäftsstelle und auf der Homepage der Musikschule jederzeit eingesehen werden.
- (3) Grundsätzlich werden Schüler mit Wohnhaft in Süßen und Gemeinden, die eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Süßen getroffen haben, bevorzugt aufgenommen. Eine Aufnahme von Schülern aus auswärtigen Gemeinden ohne entsprechende Vereinbarung ist nur möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und die Aufnahme mit den wirtschaftlichen Interessen der Musikschule vereinbar ist.
- (4) Die Ummeldung in ein anderes Fach kann nur zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen und ist spätestens einen Monat vor Ende des Schulhalbjahres schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
- (5) Ummeldungen im selben Fach zu einer anderen Lehrkraft sind nur auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung möglich.

§ 13 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 14 Abmeldung

Die Bedingungen zur Abmeldung sind in § 3 der Gebührenordnung geregelt.

§ 15 Verhinderung des Schülers

- (1) Kann der Schüler einen Termin nicht wahrnehmen, muss die Lehrkraft darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Termin geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden.
- (2) Für die Dauer einer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisenden längeren Krankheit des Schülers kann eine Gebührenbefreiung bei der Schulleitung beantragt werden. Diese Befreiung wird nur für volle Krankheitsmonate gewährt. Diese Regelung kann auch bei längeren schulisch bedingten Studienaufenthalten angewandt werden.

§ 16 Terminausfall durch die Musikschule

Die Bedingungen zum Terminausfall sind in § 6 der Gebührenordnung geregelt.

§17 Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 18 Musiklernorte

Die Musiklernangebote finden ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumlichkeiten statt.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 19 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Zeiten. Sie beginnt und endet in den zugewiesenen Räumlichkeiten.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt nach Zustimmung des Schülers, bzw. dessen Erziehungsberechtigten, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 21 Öffentliches Auftreten

- (1) Dem Schüler wird empfohlen, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Fachlehrkraft rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- (2) Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleitung.

§ 22 Leihinstrumente

Im Rahme der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen, bzw. gemietet werden. Die Bedingungen für Leihinstrumente sind in § 4 der Gebührenordnung geregelt.

§ 23 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Antrag ein Zertifikat über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.1994, zuletzt geändert am 01.04.2019, außer Kraft.

Süßen, den 09.03.2021

Marc Kersting
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.